

Mustersatzung für Sportvereine

§ 1 - Name und Sitz

1. Der am in gegründete Verein führt den Namen
2. Sitz des Vereins ist
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich (Ausschließlichkeit liegt vor, wenn ein Verein nur seine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt.) und unmittelbar (Ein Verein verfolgt unmittelbar seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke, wenn er selbst diese Zwecke verwirklicht.) gemeinnützige (Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins, erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Juristischen Personen ist die Mitgliedschaft erlaubt.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied mindestens einen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 - Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Er kann Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Umlage, muß der Zweck klar definiert sein.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand festgelegt wird.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per Post.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestätigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschluß über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das der Mitgliederversammlung folgende Kalenderjahr

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Jugendwart/in
 - f)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen.

§ 11 - Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag von der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 - Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an

(Der Verein kann selbst entscheiden, wem er sein Vermögen übertragen möchte. Es können jedoch nur öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften sein. Dieser *Erbe* muss konkret benannt sein: z.B. Stadt Beeskow)

mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.